

## Hygieneregeln

Bruchköbel, d. 18.09.2023

- „Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schulen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.“ (Rahmen-Hygieneplan, HKM v. 13.09.2023)
- **Raumhygiene:** Auf eine regelmäßige **Stoßlüftung** (Öffnung der Fenster und Türen; keine Dauerlüftung oder Kippstellung der Fenster, außer an warmen Tagen!) ist zu achten. Alle Klassenräume sind mit einem CO<sup>2</sup>-Messgerät ausgestattet (Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration). Sobald die gelbe Warnlampe leuchtet, sollte ausreichend gelüftet werden.
- Gründliche **Händehygiene!** (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang etc.). Alle Unterrichtsräume sind mit Waschbecken, Seifenspender und Einweg-Handtücher ausgestattet. Im Sanitärbereich befinden sich neben Seifenspendern und Einweg-Handtüchern auch Endloshandtuchrollen. Im offenen Bereich der Schule (Eingangsbereiche und Cafeteria) stehen zusätzlich zu den Handwaschgelegenheiten mehrere Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
- **Etikette:** Körperliche Berührungen (Umarmungen, Händeschütteln etc.) möglichst vermeiden, Begrüßungen z.B. nur mit dem Ellbogen. Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen (Abstand und zur Seite drehen).
- Personen mit deutlichen **Krankheitssymptomen**, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, sollen der Schule fernbleiben. Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:
  - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
  - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
  - das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen.
 Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe sowie eine verstärkte Beachtung der Lüfthygiene.
- Auf eine ausreichende **Impfvorsorge** durch entsprechende Schutzimpfungen wird hingewiesen.
- **Meldepflichten:** Das Infektionsschutzgesetz schreibt zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Hier sollte bei besonderen Symptomen das Gesundheitsamt zu Rate gezogen werden. Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das Robert Koch-Institut (RKI). Die Schule ist über eine Erkrankung unmittelbar zu informieren.

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Hessischen Kultusministeriums und des Main-Kinzig-Kreises

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

[https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen\\_1/gesundheit/gesundheitsamt/index\\_gesundheit.html](https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/gesundheit/gesundheitsamt/index_gesundheit.html)